Merkblatt Zusatzversorgung
# Durchführungswege Entgeltumwandlung
24. November 2021

KVBW Zusatzversorgung

## Machen Sie den „Leistungs ☑ - Check“!

Etwas für die Rente tun und dadurch **Steuern und Sozialabgaben sparen** – wer mit einer **Entgeltumwandlung** für die Rente vorsorgt, kann beides miteinander verbinden.

Doch bei der Ausgestaltung der Förderung gibt es Unterschiede – bei der Entgeltumwandlung zum Beispiel abhängig von der Art des gewählten **Durchführungswegs (z. B. Pensionskasse, Unterstützungskasse).**

Im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Auskunfts- und Informationspflichten „hat der Arbeitgeber auch bei der Auswahl des Durchführungsweges auf die **Erfüllung seiner Zusagen** zu achten. Er muss Produkte bzw. die Tarife der Versicherer **vergleichen** und ein **günstiges Angebot auswählen“.***

Wir empfehlen den Arbeitgebern daher, die angebotenen Produkte im Vorfeld genau zu vergleichen. Die Punkte, auf die besonders geachtet werden sollte, haben wir nachfolgend in einer Checkliste zusammengestellt.

**Vergleichen Sie!**

**Haben Sie beim Durchführungsweg (z. B. Unterstützungskasse), den Ihnen andere Anbieter für die Entgeltumwandlung empfehlen, vergleichbare Möglichkeiten wie beim Durchführungsweg Pensionskasse, den die KVBW Zusatzversorgung anbietet?**

Gerne beraten wir Sie auch persönlich unter den Telefon-Nr. 0721 5985-286 oder -420. Bei Fragen zur Steuersituation wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder die Finanzbehörden.

* aus J. Fiala/A. Schramm: Betriebliche Altersversorgung: Arbeitgeberhaftung und Beratungspflicht in der bAV - Haftung des Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. In: Lohn und Gehalt, Oktober 2007, S 34 bis 36

| Erfüllt der Anbieter die folgenden Kriterien? | KVBW Zusatzversorgung | Andere |
|---|---|---|
| **Portabilität**<br>Die Versicherung kann bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. | ☑ | ☐ |
| **Erhaltung des Barwerts der Versicherung**<br>Bei einem Arbeitgeberwechsel steht für die Übertragung mindestens der Barwert der Versicherung zur Verfügung.<br>**Achtung:** Werden Vertriebskosten aus dem Vertrag finanziert, steht gerade in den Anfangsjahren häufig kein oder nur ein geringer Übertragungswert zur Verfügung (**Zillmerung**). | ☑ | ☐ |
| **Kosten (ist zum Beispiel dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten der Anbieter zu entnehmen)** | | |
| • Es werden keine Vertriebs- und sonstige Abschlusskosten auf den Vertrag angerechnet. | ☑ | ☐ |
| • Außer den im Tarif einkalkulierten Verwaltungskosten (altersabhängig zwischen 5,3 % und 7,2 %) entstehen den Arbeitgebern/Versicherten durch die Versicherung keine zusätzlichen Vertragskosten (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kosten für die Rentenabwicklung...). | ☑ | ☐ |
| **Keine Beiträge an den Pensionssicherungsverein**<br>Arbeitgeber in privater Rechtsform trifft durch die Versicherung nicht die Pflicht, Beiträge an den Pensionssicherungsverein zahlen zu müssen. | ☑ | ☐ |
| **Anpassungsprüfungspflicht des Arbeitgebers**<br>Der Anbieter passt die Leistungen mindestens um 1 % jährlich an und entlastet dabei den Arbeitgeber um die im Betriebsrentengesetz vorgegebene Anpassungsprüfungspflicht. | ☑ | ☐ |

**Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg** · Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

**Sie erreichen uns**
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

**Internet / E-Mail**
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

Merkblatt Zusatzversorgung
# Durchführungswege Entgeltumwandlung

KVBW Zusatzversorgung
24. November 2021

| Erfüllt der Anbieter die folgenden Kriterien? | KVBW Zusatzversorgung | Andere |
|---|---|---|
| **Nutzung der Steuer-/Sozialabgabenentlastung in der Einzahlungsphase** | | |
| Arbeitgeber/Arbeitnehmer können folgende Fördervorteile nutzen | | |
| • Steuer- und Sozialabgabenfreiheit für Beiträge im Wege der Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG | ☑ | ☐ |
| • Steuerfreiheit der Arbeitgeber-Umlagezahlungen für die Betriebsrente der ZVK nach § 3 Nr. 56 EStG (siehe auch 8) | ☐ | ☐ |
| • Riester-Förderung für die im Rahmen der Entgeltumwandlung über die Höchstgrenzen hinaus gezahlten Beiträge | ☑ | ☐ |
| **Steuervorteile der Versicherten in der Auszahlungsphase** | | |
| Versicherte, die eine Entgeltumwandlung durchführen, behalten den Vorteil, dass ihre spätere „normale“ Betriebsrente der ZVK größtenteils oder sogar ausschließlich nur mit einem geringen Wert (im Ertragsanteil) versteuert wird. | ☑ | ☐ |
| **... vor allem für Versicherte sind darüber hinaus folgende Kriterien wichtig:** | | |
| **Flexible Anpassung der Versicherung an die Lebenssituation.** | | |
| • Die **Beiträge** können jederzeit erhöht oder gesenkt bzw. der Vertrag kann jederzeit beitragsfrei (ruhend) gestellt werden. Und dies ohne Zusatzkosten. | ☑ | ☐ |
| • Die Versicherten haben die Möglichkeit, **Förderwege kostenfrei zu wechseln** (z. B. Änderung von Entgeltumwandlung auf Riester-Vertrag und umgekehrt), um jeweils die bestmögliche Fördersituation zu erreichen. | ☑ | ☐ |
| • Die Altersrente kann flexibel ab dem **Rentenalter 62** abgerufen werden. | ☑ | ☐ |
| **Keine Gesundheitsprüfung bei Vertragsabschluss** | ☑ | ☐ |
| **Umfassender Versicherungsschutz** | | |
| • In der Einzahlungsphase sind neben der Altersrente auch das Erwerbsminderungsrisiko und die Versorgung bezugsberechtigter Hinterbliebener im Versicherungsschutz eingeschlossen. | ☑ | ☐ |
| • In der Auszahlungsphase können Versicherte ihre bezugsberechtigten Hinterbliebenen weiterhin absichern; falls sie darauf verzichten, erhöht sich ihre eigene Rente. | ☑ | ☐ |

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.
Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.